

Anlage 1



Richtlinie

der Gemeinde Südharz

für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen

Gliederung

- 1. Allgemeines**
 - 1.1. Geltungsbereich**
 - 1.2. Rechtsgrundlagen**
 - 1.3. Vergabeausschuss**
 - 1.4. Wertgrenzen**
- 2. Zentrale Vergabestelle**
- 3. Richtlinie**
 - 3.1. Vergaben nach VOB**
 - 3.2. Vergaben nach VOL / UVgO**
 - 3.3. Vergaben von freiberuflichen Leistungen**
- 4. Vergabearten**
 - 4.1. Freihändige Vergabe**
 - 4.2. Beschränkte Ausschreibung**
 - 4.3. Öffentliche Ausschreibung**
 - 4.4. EU-Vergaberecht**
- 5. Aufteilung von Aufträgen**
- 6. Vergabe von Honorarverträgen**
- 7. Entscheidung über Zuschlagserteilung**
- 8. Auftragserteilung**
- 9. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkten Absprachen und bei Anzeigen**
- 10. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption**
- 11. Sonderregelungen**
- 12. Inkrafttreten**

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst alle Ämter und nachfolgenden Einrichtungen der Gemeinde Südharz.

Diese Richtlinie regelt alle Vergaben von Leistungen nach VOL bzw. UVgO, Bauleistungen nach VOB, Vergaben nach VgV und freiberufliche Leistungen nach Haushaltsrecht. Bei öffentlichen Vergabeverfahren ist das Landesvergabegesetz – LVG LSA sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzuwenden.

1.2. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA)
- Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalts (LHO LSA)
- Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalts (KomHVO LSA)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – (VOL)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) - (ab dem Inkrafttreten im LSA)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (MFG LSA)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArgG)
- RdErl. des MW vom 07.09.2005, 15.06.2006, 22.11.2006 (Einführung der VOB und VOL)
- RdErl. des MI, der Stk und der übrigen Ministerien vom 10.06.2016 - Z3.2-02080, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 21/2015, S. 344 (Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption)
- RdErl. des MW vom 09.08.2006 und 21.11.2008 – Bewerbererklärung
- Auftragswertverordnung (AwVO)

1.3. Vergabeausschuss

Als Vergabeausschuss im Sinne dieser Richtlinie sind die Gremien, denen durch Hauptsatzung oder Ratsbeschluss für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten übertragen sind, zu verstehen.

In der Gemeinde Südharz ist der Vergabeausschuss der jeweilig nach Hauptsatzung zuständige Ausschuss. Die Wertgrenzen welche die Auftragsentscheidung definieren, sind der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz zu entnehmen.

1.4. Wertgrenzen

Die festgelegten Wertgrenzen bei Vergaben nach VOB, VOL, (UVgO), VgV sowie Haushaltsrecht gelten als Nettobeträge ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Bei langfristigen Verträgen sind zur Beurteilung der Wertgrenzen die Gesamtkosten über die Vertragslaufzeit des Abschlusses entscheidend.

Dies betrifft insbesondere Planungs-, Unterhaltungs-, Miet-, Wartungs- und Leasingverträge.

2. Zentrale Vergabestelle

Alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind ausschließlich über die zentrale Vergabestelle abzuwickeln. Ausgenommen sind Direktkäufe, Freihändige Vergaben nach VOL unter 1.000,00 €, Freihändige Vergaben nach VOB unter 5.000,00 €. Diese werden von festgelegten Personen in den Fachbereichen durchgeführt.

Die Fachämter haben spätestens 14 Tage vor Veröffentlichung bzw. Versand der Ausschreibung folgende Unterlagen und Informationen über das beabsichtigte Vergabeverfahren der Vergabestelle einzureichen und unter dem entsprechenden Projekt im Laufwerk abzuspeichern:

1. Beschluss zur Einleitung des Vergabeverfahrens des entsprechenden politischen Gremiums, wenn dieser für das Verfahren notwendig ist.
2. Leistungsverzeichnis zuzüglich eventueller Pläne, Zeichnungen, Bildmaterialien und zusätzlicher Beschreibungen.
3. Vorläufiger Zeitplan und bei Fördermaßnahmen Kopie des Zuwendungsbescheides.
4. Liste möglicher Bieter bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren.

Aufgaben der zentralen Vergabestelle sind insbesondere:

1. Wahl des Vergabeverfahrens bzw. Zustimmung zum vorgeschlagenen Vergabeverfahren
2. Einholung der Freigabe zur Einleitung des Vergabeverfahrens von der Kämmerei.
Vor Beginn des Vergabeverfahrens (Veröffentlichung bzw. Versand der Unterlagen) ist die Stellungnahme der Kämmerei einzuholen.
3. Einfluss auf die Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren bzw. Abänderung der Bieterlisten unter Berücksichtigung der Vergabe-Firmenliste
4. Zentrale Zusammenstellung (Formblätter) und Versand bzw. Veröffentlichung der Bieterunterlagen
5. Dokumentation aller Verfahrensschritte in Verbindung mit den vorgesehenen Formblättern.
6. Anlegen einer Vergabeakte.
7. Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss
8. Submission

Die Leitung des Eröffnungstermins hat durch die Vergabestelle zu erfolgen. Die zweite Person (Schriftführer/in) ist durch einen zweiten Mitarbeiter/in der Vergabestelle oder einem Sachbearbeiter/in aus dem Bau-/Ordnungsamt

sicherzustellen. Diese/r kann wechseln und ist spätestens kurz vor Eröffnungstermin festzulegen.

Personen, die mit der Planung und der Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie der betreffenden Bauüberwachung/Auftragsabwicklung beschäftigt sind, sollen möglichst nicht an der Submission beteiligt sein.

9. Formelle Prüfung der eingereichten Angebote auf Vollständigkeit und ggf. Nachforderung/Aufklärung benötigter Unterlagen. Die fachliche und rechnerische Prüfung obliegt den Fachämtern bzw. beauftragten Ingenieurbüros.
10. Vorbereitung der Vorlage des Vergabebeschlusses für das zuständige politische Gremium mit Zuarbeit der entsprechenden Fachämter.
11. Versenden eventueller Absage- und Informationsschreiben an die unterlegenen Bieter.
12. Bearbeitung eventueller Rügen/Vergabebeschwerden/Nachprüfverfahren.
13. Abschluss des Vergabeverfahrens (Zuschlag, Aufhebung)
14. Termin- und Fristenüberwachung.
15. Veröffentlichung der Zuschlagserteilung gem. § 20 Abs. 3 VOB/A und § 19 Abs. 2 VOL/A sowie § 66 VgV.

Im gesamten Vergabeverfahren gilt das Vieraugenprinzip.

Die Vertretung der Vergabestelle übernimmt eine vom Vorgesetzten bestimmte Person.

3. Richtlinien

3.1. Vergaben nach VOB

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabeordnung und die Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB Teil A – in ihrer jeweils geltenden Fassung, und die Dienstanweisung/Anwendungshinweise zur Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption anzuwenden, soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist.

3.2. Vergaben nach VOL und UVgO (ab Inkrafttreten)

Bei der Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL Teil A – in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. ab Inkrafttreten die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) und die Dienstanweisung/Anwendungshinweise zur Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption anzuwenden, soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist.

3.3. Vergaben von freiberuflichen Leistungen

Bei der Auftragserteilung von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich ist das geltende Haushaltsrecht (bzw. UVgO) in seiner geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist. Im Oberschwellenbereich ist das VgV anzuwenden.

4. Vergabearten

4.1. Freihändige Vergabe

Im Havariefall (z.B. Totalausfall der Heizung im Winter) ist der Auftrag zur Abwendung der Havarie sofort auszulösen. Eine darauf folgend notwendige Reparatur ist auszuschreiben bzw. an die mit der Wartung (Rahmenvertrag) betraute Firma zu vergeben.

Bis zu einem Auftragswert von 500,00 € (netto) gelten alle Leistungen wie Aufträge, Bestellungen, Beschaffungen und Reparaturen als so genannte Direktkäufe und können ohne Einholung weiterer Angebote beschafft werden § 3 (6) VOL/A. Bauleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3000,00 € (netto) gem. § 3a (4) VOB/A als Direktauftrag beschafft werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Direktkaufs besteht eine Minstdokumentationspflicht, d.h. Dokumentation der Markterkundung, Vergleichsangebote erfassen (z.B. Internet, Telefonate).

Ab Inkrafttreten der UVgO gelten bis zu einem Auftragswert von 1.000,00 € (netto) alle Leistungen wie Aufträge, Bestellungen, Beschaffungen und Reparaturen als so genannte Direktkäufe und können ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden § 14 UVgO.

Eine Bauleistung mit einem Auftragswert unter 10.000,00 € kann freihändig vergeben werden (§ 3a (3) letzter Satz VOB/A). Die Wertgrenze für Leistungen nach VOL/A soll entsprechend der Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der VOL/A vom 16.12.2013 25.000,00 € nicht übersteigen.

Soweit für den Auftrag mehr als ein Unternehmen in Betracht kommt sind mehrere Angebote zum Preisvergleich einzuholen. Zwischen den zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen ist nach Möglichkeit zu wechseln.

Gem. § 6b (5) VOB/A und § 16 (5) VOL/A ist vor Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen.

Es sollen mindestens 3 Angebote eingeholt werden.

4.2. Beschränkte Ausschreibung

Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen kann erfolgen für einen Auftragswert bis zu 50.000,00 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung, einen Auftragswert bis zu 150.000,00 € für Tief-, Verkehrswege und Ingenieurbau, einen Auftragswert bis zu 100.000,00 € für alle übrigen Baugewerke (§ 3a (2) Nr. 1. VOB/A).

Beschränkte Ausschreibungen nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen richten sich nach den Regelungen des § 3 Nr. 2 VOB/A.

Bei der Vergabe mit einem Auftragswert von 25.000 € bis 50.000 € nach VOL/A bzw. UVgO ist davon auszugehen, dass eine Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder Bewerber einen unnötigen hohen Aufwand verursachen würde, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Von der beschränkten Ausschreibung kann abgewichen werden, wenn ein Vorliegen der Voraussetzungen gem. Pkt. 3.1 eine Freihändige Vergabe rechtfertigt.

Aufträge über den vorgenannten Wertgrenzen dürfen nur dann beschränkt ausgeschrieben werden, wenn aus sachlichen Gründen oder wegen der Eigenart der Leistung oder Lieferung hierfür die Voraussetzungen nach § 2 VOB/A oder § 3 (2) Satz 2 VOL/A bzw. § 8 (3) UVgO gegeben sind.

Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit werden Selbstreinigungsmaßnahmen berücksichtigt (§ 6a VOB/A).

Gem. § 6b (5) VOB/A und § 16 (5) VOL/A hat die Eignungsprüfung vor Aufforderung zur Abgabe des Angebotes zu erfolgen.

Bei einer beschränkten Ausschreibung sind nach § 3b (3) VOB/A mindestens 3 geeignete Bewerber aufzufordern.

4.3. Öffentliche Ausschreibung

Die Öffentliche Ausschreibung hat den Vorrang und ist in der Regel anzuwenden.

Vergaben mit einem Auftragswert über den in den Punkten 4.1 und 4.2 aufgeführten Wertgrenzen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, es sei denn, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gem. 4.1 eine Freihändige Vergabe oder gem. Pkt. 4.2 eine Beschränkte Vergabe gerechtfertigt ist.

4.4. EU-Vergaberecht

Soweit die gültigen Schwellenwerte erreicht worden sind, gelten die besonderen Vorschriften der EU-Paragrafen der VOB/A und die VgV.

Sofern die festgelegten Vergabegrenzen überschritten werden, bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 119 GWB.

Die Entscheidung über die Verfahrensart trifft, nach Vorschlag durch das Fachamt/Vergabestelle, das nach Hauptsatzung zuständige politische Gremium vgl. § 119 GWB.

5. Aufteilung von Aufträgen

Von der Regel, dass Leistungen bzw. Bauleistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, ist nur dann abzuweichen, wenn dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist.

Soweit dies möglich ist, sind mehrere Vergaben gleicher Art zu einem Auftrag zusammen zu fassen (z.B. Jahresverträge). Ggf. sind Teillose zu bilden.

Eine Stückelung zusammengehöriger Lieferungen und Leistungen bzw. Bauleistungen ist unzulässig.

Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben (§ 2 (1-3) VOB/A und § 2 (1) VOL/A) bzw. § 2 UVgO.

6. Vergabe von Honorarverträgen

Alle Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen, stellen eine geistig freiberufliche Tätigkeit dar und müssen ab dem entsprechendem Schwellenwert gem. § 73 ff. Vergabeverordnung (VgV) ausgeschrieben werden. Unterhalb der Schwellenwerte sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die gültige HOAI anzuwenden und mindestens drei geeignete Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Für die Beauftragung von Honorarverträgen gelten die festgelegten Wertgrenzen in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung.

7. Entscheidung über die Zuschlagserteilung

Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, erteilt der Bürgermeister nach Entscheidung des zuständigen politischen Gremiums gemäß Hauptsatzung den Auftrag über Beschaffungen und Leistungen gem. VOB, VOL, VgV, UVgO sowie Beschaffungen und Leistungen nach Haushaltsrecht.

Bei Aufträgen deren Wertgrenze 1.000,00 € netto nicht überschreiten kann der zuständige Amtsleiter eine Entscheidung über den Zuschlag treffen.

Soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. Hauptsatzung § 10 Satz 2 handelt entscheidet der Bürgermeister über die Zuschlagserteilung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören beispielsweise:

- Reparaturen
- Ersatzbeschaffungen
- regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen (z.B. aus Rahmenverträgen)
- Beschaffungen zur Sicherstellung sämtlicher Dienstleistungen der Gemeinde

8. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung hat innerhalb der Zuschlagsfrist zu erfolgen. Vor Auftragserteilung ist die Billigung des zuständigen politischen Gremiums einzuholen, sofern erforderlich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ist vor Auftragserteilung erneut zu prüfen.

Aufträge sind grundsätzlich in Schriftform zu erteilen.

Für die Beauftragung von Nachtragsaufträgen gelten die gleichen Wertgrenzen wie für Aufträge (siehe Pkt. 7). Das Verbot der Aufteilung von Aufträgen gilt auch für Nachtragsaufträge.

9. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkten Absprachen und bei Anzeigen

Bei Verdacht auf Preis- oder sonstige Abstimmungen haben die Ämter sofort den Bürgermeister zu informieren.

Zur nächstfolgenden Amtsleiterberatung ist die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Der Bau- und Vergabeausschuss ist zu informieren.

Dies trifft ebenfalls bei anonymen und offenen Anzeigen zu.

10. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

Zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption sind die Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, sowie die zugehörige Anweisung des Bürgermeisters der Gemeinde Südharz in der aktuellsten Fassung einzuhalten.

Dabei sind z.B. nachfolgende Schwerpunkte zu beachten:

- Sichere Verwahrung der Verdingungsunterlagen
- Regelung der Einbeziehung Dritter in die Vergabebehandlung
- Durchsetzung des 4 Augen Prinzips bei allen Stufen des Vergabeverfahrens
- Durchführung des Wertungsverfahrens
- Festsetzung von Einzelbefugnissen zur Bieterauswahl und Zuschlagserteilung in Abhängigkeit von Wertgrenzen und der Art des Vergabeverfahrens.

11. Sonderregelungen

Verordnung über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A - Ausgabe 2019 - zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-Cov-2-Pandemie (Auftragswerteverordnung – AwVO) vom 15.12.2021, gültig bis 31.12.2022.

1. VOL/A

Beschränkte Ausschreibungen mit und ohne Teilnahmewettbewerb:
Zulässig bis zu einem Auftragswert unterhalb von 215.000,00 € netto.

Freihändige Vergaben:
Zulässig bis zu einem Auftragswert unterhalb von 215.000,00 € netto.

Leistungen bis zu einem Auftragswert von 5.000,00 € netto können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

2. VOB/A

Beschränkte Ausschreibungen mit und ohne Teilnahmewettbewerb:
Zulässig bis zu einem Auftragswert unterhalb von 5,382 Millionen € netto.

Freihändige Vergaben:
Zulässig bis zu einem Auftragswert unterhalb von 2,5 Millionen € netto.
Ab einem Auftragswert von 10.000,00 € netto sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 € netto können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Südharz für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistung vom 28.01.2011 außer Kraft.

Südharz, den

Bürgermeister